



# SEONI

## Gütergemeinschaft

In der Gütergemeinschaft wird das eheliche Vermögen gemeinsam genutzt und verwaltet, zudem stellt es ein Gemeinschaftsvermögen dar, an welchem die Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind. Es ist somit unerheblich, wer wieviel in die Ehe eingebracht hat (vor der Ehe) oder einbringt (bei Schenkungen oder Erbschaften). Das eheliche Vermögen bildet das Gesamtgut.

Auch in diesem Güterstand existieren Eigengüter. Dieses Eigengut ist allerdings beschränkt auf Gegenstände, die dem einzelnen Ehegatten zum persönlichen Gebrauch dienen sowie Genugtuungsansprüche der einzelnen Ehegatten. Erträge aus Eigengut fallen in das Gesamtgut. Über die Eigengüter sollte ein Inventar erstellt werden, damit die Trennung zwischen Eigengut und Gesamtgut aufgezeigt werden kann.

### Auflösung der Ehe in der Gütergemeinschaft im Todesfall

Stirbt einer der Ehegatten so fällt das Gesamtgut zur Hälfte dem überlebenden Gatten zu. Die andere Hälfte fällt in den Nachlass des Verstorbenen und kommt dadurch den Erben zu. Im Ehevertrag kann auch eine andere Teilung vereinbart werden z.B. die Zuweisung des gesamten Gesamtgutes an den überlebenden Ehegatten. Durch diese Regelung fällt dem Überlebenden bereits bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung das gesamte Vermögen zu und es wird kein Nachlassvermögen mehr übrig bleiben (mit Ausnahme allfälliger Eigengüter).

Die Nachkommen des Verstorbenen haben allerdings gemäss ZGB Art 241 trotz obiger Regelung mittels Ehevertrag ihre Pflichtteile (ob gemeinsame oder nicht gemeinsame Nachkommen). Diese Pflichtteile machen 3/16 des Gesamtgutes aus.

Die restlichen Erben können durch den Ehevertrag vom Gesamtvermögen ausgeschlossen werden. Daher eignet sich dieser Güterstand insbesondere für vermögende Ehepaare, welche keine Nachkommen haben. Bei diesen ist vor allem die Stellung der Eltern der Ehepaare zu berücksichtigen, da die Eltern einen Pflichtteilsschutz haben. Dieser Pflichtteil kann somit mittels einer Gütergemeinschaft „umgangen“ werden.

### Auflösung der Ehe in der Gütergemeinschaft durch Scheidung

Bei der Auflösung der Ehe im Güterstand der Gütergemeinschaft durch Scheidung nimmt jeder Ehegatte vom Gesamtgut zurück, was er unter der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wäre. Der Rest wird zu 50% unter den Ehegatten aufgeteilt, sofern im Ehevertrag keine anderen Regelungen getroffen worden sind.